



Satzung

Zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Remchingen (Feuerwehr- Kostenersatz- Satzung FwKS) vom 05. November 2020

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 05. November 2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Remchingen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Remchingen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2: Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3

Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Die Träger der Gemeindefeuerwehr verlangen Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Berechnung der Kostensätze

(1) Die Kostensätze werden nach Zeitaufwand und nach Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet

(2) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

1. Bei Nachteinsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird je eingesetzte Kraft und Alarmierung eine halbe Stunde zugeschlagen.
2. Bei zeitkritischen Alarmierungen, die von Montag bis Freitag (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen) - jeweils im Zeitfenster von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr- erfolgen wird in der ersten Stunde ein Aufschlag von 2,00 € zugeschlagen.
3. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, deren Körper aufgrund ihrer individuellen Einsatzfähigkeit außergewöhnlich verschmutzt, wird zusätzlich eine pauschale von 5,00 € zugeschlagen.

(3) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(4) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt. Diese gelten auch für Einsatzkräfte in Bereitstellung.

(5) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:

1. den Personalkosten für die Feuerwehrangehörigen
 - a) ehrenamtliches Personal 25,00 €/ Std.
 - b) hauptamtliches Personal 36,00 €/ Std.

2. Fahrzeuge

a) Genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €/ Std.
2. Mannschaftstransportwagen bis 3 500 kg	20,00 €/ Std.
3. Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	46,00 €/ Std.
4. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €/Std.
5. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €/Std.
6. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €/Std.
7. Rüstwagen RW	187,00 €/Std.
8. Gerätewagen Logistik GW-L2	54,00 €/Std
9. Feuerwehrboot	4,00 €/Std.

(6) Die Sätze nach Absatz 2 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

(7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

(8) Entstehen besondere Kosten, die nicht in der Aufstellung der Rechtsverordnung des Innenministeriums enthalten sind, so können diese durch die Gemeinde Remchingen kalkuliert und zusätzlich erhoben werden.

§ 5

Amtshilfe/ interkommunale Zusammenarbeit

(1) bei Einsätzen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Gemeindefeuerwehren und Amtshilfe für Behörden berechnet sich der Kostensatz nach § 4.

§ 6:

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 25. Oktober 2001 über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Remchingen außer Kraft.

Remchingen, den 06. November 2020

Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister